Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit;

Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1976)

Vorwort: Einleitung
Autor: Rehberg, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung

Nach Art. 13 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ordnet die Untersuchungs- oder die urteilende Behörde eine Untersuchung des Beschuldigten an, wenn sie Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit hat oder wenn zum Entscheid über die Anordnung einer sichernden Massnahme Erhebungen über dessen körperlichen oder geistigen Zustand nötig sind. Die Sachverständigen äussern sich über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten sowie auch darüber, ob und in welcher Form eine Massnahme nach den Art. 42 bis 44 zweckmässig sei. Diese Massnahmen – Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern mit "Hang" zu Delikten, Behandlung, Pflege und Verwahrung geistig Abnormer, Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen – setzen voraus, dass das begangene Delikt mit dem abnormen Zustand des Täters im Zusammenhang steht, und dass die Massregeln erforderlich bzw. geeignet sind, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Das gleiche gilt auch, wenn Täter zwischen 18 und 25 Jahren, die in ihrer charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet, verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu sind, gemäss Art. 100bis in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden sollen, wobei nach Art. 100 Abs. 2 wenigstens dem Grundsatz nach ebenfalls ein Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Betroffenen einzuholen ist.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll also das Gutachten über den psychischen Zustand des Täters, welches gemäss Lehre und Gerichtspraxis fast ausschliesslich dem Psychiater vorbehalten bleibt, den Richter in schwierigen Fällen dazu befähigen, das Verschulden des Täters, aber auch die Gründe seiner Tat und die geeigneten kriminalprophylaktischen Vorkehren zu ermitteln. Dem stellen sich jedoch, wie die Erfahrung zeigt, mitunter erhebliche Schwierigkeiten in den Weg. So hält es schwer, geeignete Experten in genügender Zahl zu finden, was zur Frage führt, ob nicht für bestimmte Aufgaben wie in der Bundesrepublik Deutschland – Psychologen eingesetzt werden können. Der Gutachter ist bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit an grundlegende Vorstellungen des Gesetzgebers ge-

bunden und stösst bei der Empfehlung von Massnahmen auf die Schranken ihrer praktischen Durchführbarkeit. Die Öffentlichkeit sieht den forensisch tätigen Psychiater, mitunter durch eine verzerrte Optik der Presse, bald als wohlwollenden Helfer des Straftäters an, der diesen von seiner Verantwortlichkeit entlastet, baldals Alleskönner, der jedes Delikt als Symptom einer Krankheit zu erkennen und diese mit medizinischen Mitteln zu bekämpfen vermag. Auch der Richter läuft in einem gewissen Mass Gefahr, die Möglichkeiten und Grenzen der Begutachtung unrichtig einzuschätzen. Dazu bereitet es Psychiatern und Juristen öfters Schwierigkeiten, eine "gemeinsame Sprache" zu finden und ihre Kompetenzen gegenseitig abzugrenzen. Nicht zuletzt können die Feststellungen des Experten sich auf den Täter ungünstig auswirken.

Diese und ähnliche Erfahrungen veranlassten die Arbeitsgruppe für Kriminologie dazu, namhafte Fachleute zu einer Tagung über "Probleme des gerichtspsychiatrischen Gutachtens" einzuladen, die am 19. März 1975 in Zürich stattfand. Der vorliegende Band enthält die an dieser Tagung vorgetragenen Referate, ergänzt durch einen für das Thema ebenfalls bedeutsamen Beitrag von Ch. N. Robert. Möge die Publikation dabei helfen, die Möglichkeiten des psychiatrischen Gutachtens besser zu nutzen und abzugrenzen wie auch das gegenseitige Verständnis der Beteiligten zu fördern.

J. Rehberg